



Klarer Blick: Im Schloss Hohenkammer befassten sich BLZK-Vorstand und Führungskräfte mit den Auswirkungen des Fachzahnarztvorbehaltes Kieferorthopädie.

© BLZK

Fachzahnarztvorbehalt im Kreuzfeuer von Ethik und Recht

BLZK-Klausurtagung blickt auf neues Gesetz und seine Folgen

Wie ein Damoklesschwert schwebte der Fachzahnarztvorbehalt Kieferorthopädie über vielen Zahnarztpraxen. Ist die Gefahr nun gebannt – oder stehen weitere Gefechte bevor? Mit den Konsequenzen des gesetzgeberischen Vorstoßes für die Zahnmedizin befassten sich Vorstand und Führungskräfte der Bayerischen Landes Zahnärztekammer im September bei einer gemeinsamen Klausurtagung auf Schloss Hohenkammer in Oberbayern.

Zwei namhafte Referenten beleuchteten den Fachzahnarztvorbehalt aus unterschiedlichen Perspektiven: Bevor der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Christian Burholt aufzeigte, wo die juristischen Bruchlinien verlaufen, richtete Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß, Direktor des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universitätsklinik der RWTH Aachen, den Blick auf die moralischen und versorgungspolitischen Folgen. Der in Zahnmedizin, Geschichte und Medizin promovierte Universitätsprofessor argumentierte mit Prinzipien der Medizinethik. Der Grundsatz der Menschenwürde etwa verbiete es, Patienten als gesundheits-

politische Manövriermasse zu missbrauchen: „Es ist ethisch nicht vertretbar, die Patienten zu instrumentalisieren, um die bewährte und historisch gewachsene Struktur der zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung pauschal abzuwerten – mit dem politischen Ziel, Sparpotenziale zu heben.“

Fachzahnarztvorbehalt ethisch-moralisch zerlegt

Gerade für einen Flächenstaat wie Bayern berge ein Fachzahnarztvorbehalt das moralische Risiko, den gleichberechtigten Zugang zu Behandlungen – besonders in

ländlichen Regionen – spürbar zu verknappen. „Solange es weiße Flecken in der Versorgungslandschaft gibt, vernachlässigt der Staat ethisch betrachtet seine Fürsorgepflicht“, bezog sich Prof. Groß auf das ethische Prinzip der Verantwortung. Gegenüber jedem seiner Argumente kontra Fachzahnarztvorbehalt legte er dialektisch ein Pro-Argument in die Waagschale – beispielsweise Schaden durch Behandlungsverzögerung wegen Versorgungslücken auf dem Land versus Schutz vor Behandlungsfehlern. Allerdings konstatierte der Medizinethiker: „Es ist empirisch nicht belegt und eine Pauschalierung, wenn man behauptet, kieferorthopädische Behandlungen durch Allgemein Zahnärzte seien per se qualitativ minderwertig. Eine gesundheitspolitische Strategie, die verallgemeinernd mit Qualität argumentiert, um politische Ziele zu erreichen, verletzt das Gebot der Wahrhaftigkeit“, schloss Prof. Groß.

BLZK-Präsident Dr. Dr. Frank Wohl stellte zur Diskussion, wie man langfristig weitere politische Vorstöße für derlei Vorbe-

„GESETZE SIND WIE WÜRSTE, MAN SOLLTE BESSER NICHT DABEI SEIN, WENN SIE GEMACHT WERDEN.“

oftmals Otto von Bismarck zugeschrieben, tatsächlich aber nach John Godfrey Saxe, amerikanischer Rechtsanwalt und Dichter

halte in anderen zahnmedizinischen Fachgebieten verhindern könne. Prof. Groß empfahl, durch Öffentlichkeitsarbeit Themen, die zeitnah virulent werden könnten, an Ethikgremien heranzutragen, „um ihnen den Stachel zu nehmen“.

Verfassungsrechtler: Über- und Fehlversorgung ist mit nichts nachgewiesen

Nach dieser ethischen Einordnung folgte die juristische Bewertung durch Prof. Dr. Christian Burholt, LL.M., Partner bei der Kanzlei Luther und Richter des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin. Zunächst richtete er den Blick auf die Genese des Vorbehaltes: Ende März 2026 hatte die vom Bundesgesundheitsministerium eingesetzte „FinanzKommission Gesundheit“ empfohlen, Vertragszahnärzte ohne Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie von der Versorgung gesetzlich Krankenversicherter quasi auszuschließen, um eine „Begrenzung von potenzieller Über- und Fehlversorgung“ zu erreichen. Bei der BLZK-Klausur stellte Prof. Burholt allerdings klar: „Die angebliche Über- und Fehlversorgung ist mit nichts nachgewiesen.“ Auch sei eine fachlich schlechtere Versorgung durch Zahnärzte ohne Fachzahnarztstitel nicht hinreichend empirisch belegt. Dennoch fand sich der Vorbehalt im Referenten- und Kabinettsentwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes wieder.

Prof. Burholt: Fachzahnarzt- vorbehalt verstößt gegen Berufsfreiheit, Gleichheitssatz und Vertrauensschutz

Im Auftrag der Bundeszahnärztekammer legte Prof. Burholt im Mai dieses Jahres ein verfassungsrechtliches Gutachten vor. Demnach verstößt ein „strikt“ Fachzahnarztvorbehalt gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) und das Prinzip des Vertrauensschutzes. Die Maßnahme sei eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung von Zahnärzten ohne Fachzahnarztstitel, die im Vertrauen auf die geltende Rechtslage ihre Praxis entsprechend ausgerichtet haben. Dabei wäre ein Vorbehalt weder geeignet, die



Im Austausch über die Zukunft der Zahnmedizin: Die BLZK-Führung und Mitglieder der Verwaltung mit den Experten Prof. Dr. Dr. Dominik Groß (l.) und Prof. Dr. Christian Burholt (3. v. l.).

Qualität der Versorgung zu sichern, noch das GKV-System finanziell zu stabilisieren. „Faktisch würden viele Kinder und Jugendliche aus sozial- und einkommensschwachen Familien von der kieferorthopädischen Versorgung ausgeschlossen. Infolge nicht durchgeführter Behandlungen könnten die Kosten langfristig sogar steigen“, erklärte Prof. Burholt.

Die Gretchenfrage der „Gleichwertigkeit“

Nach Protesten der Zahnärzteschaft wurde zum 30. Juli das Gesetz mit einer „entschärften“ Fassung des Fachzahnarztvorbehalts verabschiedet. Wer vor diesem Zeitpunkt ein Studium aufgenommen oder abgeschlossen hat, das zum Führen des Titels „Master of Science“ im Fachbereich der Kieferorthopädie berechtigt, genießt Bestandsschutz. Zudem gilt für alle laufenden kieferorthopädischen Behandlungen eine vierjährige Übergangsfrist. Weiter sind Zahnärzte, die einen dem Fachzahnarzt gleichwertigen Abschluss oder ausreichende praktische Erfahrung mitbringen, nicht von der kieferorthopädischen Behandlung ausgeschlossen.

Prof. Burholt betonte: „Der Begriff der Gleichwertigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Abrechnungsberechtigung innerhalb der GKV; eine berufsrechtliche Gleichwertigkeit ist damit ausdrücklich

nicht verbunden.“ Was aber genau unter einem gleichwertigen Abschluss und ausreichender Erfahrung zu verstehen ist, müssen die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen laut Gesetz bis zum 1. Januar 2027 festlegen. Prof. Burholt hält diese Vorgabe für ambitioniert. Inhaltlich komme es nun darauf an, die Regelungen so auszugestalten, dass auch zukünftig nachwachsende Zahnarztgenerationen die Chance bekommen, ausreichende praktische Erfahrung nachzuweisen.

Dr. Dr. Wohl: Rechtssicherheit für Zahnärzte verteidigen!

In der anschließenden Diskussion blickte Dr. Dr. Frank Wohl nach vorn: „Für die Zukunft gilt es, die Einheit des Berufsstandes zu wahren. Allgemeinzahnärzte und Fachzahnärzte dürfen im GKV-System nicht gegeneinander ausgespielt werden, da beide Gruppen für eine lückenlose Patientenversorgung unverzichtbar sind.“ Der Kammerpräsident kündigte an, die weiteren gesetzgeberischen Schritte kritisch zu begleiten. Mit allen zur Verfügung stehenden politischen und juristischen Mitteln werde er die Rechtssicherheit für Bayerns Zahnärztinnen und Zahnärzte verteidigen.

Julika Sandt
Leiterin der Stabsstelle Politik der BLZK